Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.

# Stellungnahme

## zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens „Netzanschlusspaket“

Der VKS unterstützt das Ziel, Netzanschlussverfahren zu beschleunigen, transparenter zu gestalten und knappe Netzkapazitäten effizienter zu vergeben.

Die Kali- und Salzindustrie braucht planbare Anschlussleistung, um bestehende Produktionsstandorte zu elektrifizieren und zu dekarbonisieren. Solche Vorhaben haben lange Planungs-, Genehmigungs- und Investitionszeiträume. Zugleich schwankt die Leistungsaufnahme industrieller Standorte aufgrund von Produktionszyklen, Instandhaltungen und Umbauten.

Zwei Regelungen des Entwurfs berücksichtigen diese Bedingungen nicht ausreichend:

1. § 17 Absatz 1a EnWG-E erlaubt die Reduzierung bestehender Anschlussleistung allein anhand des Verbrauchs der vergangenen drei Jahre, auch wenn ein höherer künftiger Bedarf bereits konkret geplant ist.

2. § 17b EnWG-E nennt industrielle Transformation, Wertschöpfung und Versorgungssicherheit nicht als Kriterien für die Priorisierung knapper Netzanschlusskapazität.

## Artikel 1 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

### Zu Artikel 1 Nummer 7 – § 17 Absatz 1a EnWG-E
### Reduzierung bestehender Netzanschlussleistung

§ 17 Absatz 1a EnWG-E soll Netzbetreibern erlauben, die vertraglich vorzuhaltende Anschlussleistung auf den höchsten Messwert der vergangenen drei Jahre zu reduzieren. Der Anschlussnehmer muss die Reduzierung dulden. Dauerhaft ungenutzte Anschlusskapazität darf für andere Vorhaben freigegeben werden. Die Regelung unterscheidet jedoch nicht zwischen dauerhaft entbehrlicher Kapazität und einer nur vorübergehend geringeren Auslastung.

Bei Industriestandorten kann die Leistungsaufnahme über mehrere Jahre unterhalb der vereinbarten Anschlussleistung liegen, etwa aufgrund von Produktionsschwankungen, Instandhaltungen, Umbauten oder der schrittweisen Umsetzung größerer Investitionen. Hinzu kommen Elektrifizierungs- und Dekarbonisierungsvorhaben, deren Planung, Genehmigung und Umsetzung den Dreijahreszeitraum überschreiten können. Reduziert der Netzbetreiber währenddessen die Anschlussleistung, verliert der Standort eine bereits

**BÜRO BERLIN** Reinhardtstraße 18A ● 10117 Berlin
Tel. +49 (0) 30 847 10 69 0 ● Fax +49 (0) 30 847 10 69.21 ● E-Mail: info@vks-kalisalz.de ● www.vks-kalisalz.de

**BÜRO BRÜSSEL** Rue Marie de Bourgogne 58 ● B-1000 Bruxelles
Tel. +32 2 290 89 85 ● Fax +32 2 290 89 74 ● E-Mail: info@vks-kalisalz.de ● www.vks-kalisalz.de

gesicherte Leistungsreserve und muss den zusätzlichen Bedarf später erneut anmelden. Der Entwurf berücksichtigt weder einen konkret dokumentierten künftigen Leistungsbedarf noch die Gründe der bisherigen Minderinanspruchnahme und sieht auch keine vorherige Anhörung des Anschlussnehmers vor.

Der VKS fordert deshalb:

- Der Netzbetreiber muss den Anschlussnehmer vor einer Reduzierung anhören.
- Ein konkret nachgewiesener künftiger Leistungsbedarf muss die Reduzierung ausschließen.
- Vorübergehende produktions- oder betriebsbedingte Minderverbräuche dürfen nicht als dauerhafter Minderbedarf gelten.

Wir schlagen vor, § 17 Absatz 1a EnWG-E um folgende Sätze zu ergänzen:

> *„Vor einer Anpassung ist der Anschlussnehmer anzuhören. Die Anpassung ist ausgeschlossen, soweit der Anschlussnehmer anhand konkreter Investitions-, Elektrifizierungs-, Dekarbonisierungs- oder Erweiterungsplanungen einen höheren künftigen Leistungsbedarf nachweist oder die geringere Inanspruchnahme auf vorübergehenden produktions- oder betriebsbedingten Umständen beruht.“*

Die Ergänzung begrenzt die Regelung auf ihren legitimen Zweck: die Freigabe dauerhaft ungenutzter, nicht aber bereits verplanter Anschlusskapazität.

**Zu Artikel 1 Nummer 9 – § 17b EnWG-E**
**Priorisierung von Netzanschlussbegehren**

§ 17b EnWG-E soll Übertragungsnetzbetreibern ermöglichen, Netzanschlussbegehren bei knapper Kapazität nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zu priorisieren. Der Entwurf nennt unter anderem die Systemsicherheit, gesetzliche Ausbauziele, den Szenariorahmen, Netzbedarfe, die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten sowie Festlegungen der Raumordnung und Bauleitplanung. Der Beitrag eines Anschlussvorhabens zur industriellen Transformation, Wertschöpfung und Versorgungssicherheit fehlt jedoch.

Damit erfasst der Kriterienkatalog industrielle Transformationsprojekte nur mittelbar. Gerade bei bestehenden Industriestandorten entscheidet die verfügbare Anschlussleistung darüber, ob fossile Prozesse elektrifiziert und Produktionsanlagen weiterentwickelt werden können. Für die Kali- und Salzindustrie betrifft dies Standorte, die unverzichtbare Vorprodukte für Landwirtschaft, Chemie, Pharma, Ernährung und öffentliche Daseinsvorsorge herstellen. Netzanschlussentscheidungen können daher weit über einzelne Unternehmensinteressen hinaus industrielle Wertschöpfungsketten und die Versorgungssicherheit berühren.

§ 17b EnWG-E sollte diesen Beitrag ausdrücklich berücksichtigen.

Wir schlagen vor, § 17b Absatz 1 Satz 3 EnWG-E um folgende Nummer 7 zu ergänzen:

> *„7. den Beitrag des Netzanschlusses zur Dekarbonisierung und Transformation bestehender Industriestandorte sowie zur industriellen Wertschöpfung und Versorgungssicherheit.“*

Die Ergänzung schafft keinen pauschalen Vorrang für Industrievorhaben. Sie stellt lediglich sicher, dass ihr gesamtwirtschaftlicher und klimapolitischer Beitrag in die Priorisierung einfließt.

## Fazit

Der VKS bittet darum,

1. dokumentierten künftigen Leistungsbedarf und vorübergehende Minderverbräuche von der Reduzierung nach § 17 Absatz 1a EnWG-E auszunehmen und den Anschlussnehmer vorher anzuhören;

2. industrielle Transformation, Wertschöpfung und Versorgungssicherheit als zusätzliches Priorisierungskriterium in § 17b EnWG-E aufzunehmen.

Berlin, 22. Juli 2026